

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Vermietbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil sämtlicher Verträge (z.B. Kauf-, Liefer- und Mietverträge sowie Verträge über Planungs- und Projektierungsleistungen) zwischen dem Kunden ("Kunde") und der Doka als Verkäuferin, Vermieterin und Werkunternehmerin (im Folgenden kurz "Verkäuferin" bzw. "Vermieterin" genannt).
- 1.2 Durch Annahme eines Angebotes der Verkäuferin bzw. Auftragserteilung sowie durch Übermittlung eines Angebotes an die Verkäuferin bzw. Vermieterin anerkennt der Kunde ausdrücklich die uneingeschränkte Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen und verzichtet zur Gänze auf die Anwendung seiner Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Der Kunde ist zur Geheimhaltung über den Inhalt der zwischen dem Kunden und der Verkäuferin geschlossenen bzw. abzuschließenden Verträge verpflichtet. Dasselbe gilt für alle dem Kunden von der Verkäuferin zur Verfügung gestellten Informationen. Diese Verpflichtung gilt uneingeschränkt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung bzw. Abbruch der Vertragsverhandlungen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote der Verkäuferin sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2 Bestellungen des Kunden bedürfen der schriftlichen Annahme durch die Verkäuferin.
- 2.3 Sämtliche Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen von bzw. zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.
- 2.4 Erklärungen, die von Mitarbeitern der Verkäuferin oder anderen für diese tätigen Personen abgegeben werden, sind nur wirksam, sofern sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden.

3. Preis und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise der Verkäuferin sind Nettopreise, d.h. sie beinhalten keinerlei Steuern und verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung, Transport, Versicherung und Zoll.
- 3.2 Der gesamte Kaufpreis ist mit Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme oder Überprüfung der Ware.
- 3.3 Wechsel werden von der Verkäuferin nur aufgrund besonderer Vereinbarung angenommen, und zwar immer nur zahlungshalber, vorbehaltlich des Eingangs. Die Zahlung gilt erst mit dem Tag als bewirkt, an welchem die Verkäuferin über die Gutschrift auf ihrem Konto endgültig verfügen kann. Sämtliche Spesen und Abgaben, insbesondere Diskontspesen und Wechselgebühren, trägt der Kunde.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde – und zwar verschuldensunabhängig – verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 4%-Punkten p.a. über dem 3 Monats- EURIBOR zu bezahlen. Der Kunde ist weiters verpflichtet, der Verkäuferin sämtliche Kosten der Forderungsbetreibung und Rechtsverfolgung zu ersetzen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Verkäuferin bleiben unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Sämtliche Lieferungen der Verkäuferin erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt so lange Eigentum der Verkäuferin, bis der Kaufpreis samt Nebengebühren zur Gänze bezahlt ist. Als Ware gilt jedes materielle und immaterielle Gut, insbesondere auch Dokumente, Dienstleistungen und Software (z.B. Programme).
- 4.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Verarbeitung der von der Verkäuferin gelieferten Ware entstehende Produkte. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an den dadurch entstehenden Produkten im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zur neu entstehenden Sache.
- 4.3 Es ist dem Kunden untersagt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware Dritten zum Pfand oder Sicherungseigentum zu bestellen oder über diese in anderer Weise zugunsten Dritter zu verfügen. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin gestattet.
- 4.4 Sämtliche Forderungen aus einer entgegen Punkt 4.3 oder allenfalls mit Zustimmung der Verkäuferin erfolgten Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin stehenden Ware tritt der Kunde der Verkäuferin bereits jetzt zahlungshalber ab. Der Kunde hat entsprechende Vermerke in seinen Büchern und Offene-Posten-Listen vorzunehmen und ist auf Verlangen der Verkäuferin verpflichtet, dieser Namen und Anschriften seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben und seine Abnehmer von der Forderungsbetreibung zu verständigen. Vom Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware realisierte Gewinne sind unverzüglich an die Verkäuferin weiterzuleiten.
- 4.5 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht der Verkäuferin geltend zu machen und die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der Kunde hat der Verkäuferin sämtliche Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der Wahrung ihres Eigentumsrechts entstehen, zu ersetzen. Der Kunde hat der Verkäuferin auf deren Verlangen alle zur Wahrung und Durchsetzung des Eigentumsrechtes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Vorbehaltsware über Aufforderung der Verkäuferin unverzüglich an diese zu retournieren. Soweit der Kunde diese Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen. Kosten und Gefahr des Transports der Ware zur Verkäuferin trägt in jedem Fall der Kunde. Die Retournierung bzw. Abholung der Ware gilt diesfalls nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Verkäuferin ist berechtigt, die wiedererlangte Ware anderweitig zu veräußern und die Erträge mit ihren Ansprüchen gegen den Kunden zu verrechnen. Der Kunde ist von der beabsichtigten Weiterveräußerung und der Höhe des Kaufpreises zu verständigen und hat die Möglichkeit, die Verkäuferin binnen vier Wochen andere Kunden namhaft zu machen, die die Ware zu den bekanntgegebenen oder für die Verkäuferin günstigeren Bedingungen erwerben.

5. Lieferung

- 5.1 Von der Verkäuferin bekanntgegebene Lieferfristen und -termine sind annähernd und gelten stets ab Werk. Sollte der Lieferzeitpunkt oder die Lieferfrist aus anderen als in Punkt 5.3 genannten Gründen um mehr als zwei Wochen überschritten werden, kann der Kunde nach fruchtloser Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurücktreten. Teilverzug der Verkäuferin berechtigt den Kunden nur zu einem entsprechenden Teilrücktritt vom Vertrag. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn die Verkäuferin trifft Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit.
- 5.2 Die Lieferung ist fristgerecht, wenn die Ware zum Liefertermin oder bis zum Ende der vereinbarten Lieferfrist von der Verkäuferin in ihrem Werk zum Versand bereitgestellt oder – soweit Versand durch die Verkäuferin schriftlich vereinbart ist – bis zu diesem Zeitpunkt mit dem Versand begonnen wurde.
- 5.3 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse im Werk der Verkäuferin und derer Lieferanten, die der frist- oder termingerechten Lieferung entgegenstehen und nicht durch zumindest krass grob fahrlässiges Verhalten der Verkäuferin herbeigeführt wurden, berechtigen die Verkäuferin zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist bzw. Verschiebung des Liefertermins. Ansprüche des Kunden auf Erfüllung, Schadenersatz und/oder Rücktritt bestehen in diesem Fall nicht.
- 5.4 Für die Dauer des Verzuges des Kunden mit der Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, von Verzugszinsen und/oder Spesen ist die Verkäuferin zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen der Verkäuferin zu akzeptieren.

6. Dokumente und Software

- 6.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, von der Verkäuferin zur Verfügung gestellte Dokumente (z.B. Planungs- und/oder Projektdaten) und Software für andere Zwecke als die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Das in Dokumenten enthaltene Know-how wird dem Kunden nur für diese Zwecke zur Verfügung gestellt.

7. Gefährtragung und Versand

- 7.1 Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware von der Verkäuferin tatsächlich zum Versand bereitgestellt ist. Soweit nicht Versand durch die Verkäuferin vereinbart ist, hat der Kunde für die unverzügliche Abholung der Ware Sorge zu tragen.
- 7.2 Der Versand oder die Beförderung der Ware erfolgt in allen Fällen auf Gefahr und Kosten des Kunden, und zwar auch dann, wenn der Transport von der Verkäuferin durchgeführt bzw. organisiert wird oder frachtfreie Lieferung bzw. freibleibende Versandart vereinbart ist.
- 7.3 Die Rückpflicht gegenüber dem Beförderer für Beschädigungen während des Transports trifft den Kunden. Eine Transportversicherung wird nur abgeschlossen, wenn der Kunde dies ausdrücklich anordnet und die Kosten übernimmt.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf ihr ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme der Ware/Leistungsbringung und vor deren Verarbeitung bzw. Verbrauch schriftlich unter genauer Darstellung der Mängel gegenüber der Verkäuferin zu rügen. Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen. Später erkennbare Mängel sind ebenfalls innerhalb von 8 Tagen zu rügen. Unterlässt der Kunde diese Rüge, gilt die Ware als genehmigt. Ungeachtet dessen müssen sämtliche Gewährleistungsansprüche – bei sonstigem Ausschluss – innerhalb von sechs Monaten ab Ablieferung/Leistungsbringung gerichtlich geltend gemacht werden. Der Rückgriff des Kunden nach § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, wird der Kunde gegenüber seinen Abnehmern dieses Rückgriffsrecht ebenfalls ausschließen.
- 8.2 Die Mängelrüge entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Voraussetzung für eine Gewährleistungsverpflichtung der Verkäuferin ist, dass der Kunde sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und die Mängelrüge fristgerecht und spezifiziert erhoben hat.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Der Verkäuferin steht das Recht zu, Mängel und/oder Schäden nach ihrer Wahl durch Ersatzlieferung oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu beheben. Solange die Verkäuferin von diesem Recht Gebrauch macht, hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Wandlung, Preiserminderung oder Geldersatz.

- 8.4 Weiterverarbeitung, Bearbeitung oder Verwendung der Ware durch den Kunden oder (von der Person der Verkäuferin verschiedene) Dritte, denen der Kunde die Ware überlassen hat, führt zum Ausschluss der Gewährleistung.
- 8.5 Sollte der Kunde die Übernahme der gelieferten Ware verweigern, so hat er sicherzustellen, dass die Ware ordnungsgemäß abgeladen, gelagert und zur Verfügung der Verkäuferin gehalten wird.
- 8.6 Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet die Verkäuferin nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge verspätet erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.
- 8.7 Die Verkäuferin haftet nur, soweit ihr vom Kunden krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann; dies gilt nicht für Personenschäden. Eine sonstige Haftung ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden und von Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. Die Verkäuferin haftet, soweit nach zwingendem Recht zulässig, auch nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Daten. Allfällige Schadenersatzansprüche sind vom Kunden binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber binnen 2 Jahren nach erfolgter Lieferung durch die Verkäuferin gerichtlich geltend zu machen.
- 8.8 Für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen haftet die Verkäuferin nur, soweit diese in die betriebliche Organisation der Verkäuferin eingegliedert sind. Eine Haftung der Verkäuferin ist daher insbesondere auch für ein Verschulden ihrer Lieferanten oder von Transporteuren ausgeschlossen.
- 8.9 Soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung gelangt, ist eine Haftung der Verkäuferin sowie von deren Vor- und Zulieferanten für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, ausgeschlossen.
- 8.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Haftungsbeschränkungen dieser Geschäftsbedingungen vollinhaltlich – mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung – auf seine Abnehmer zu überbinden.
- 8.11 Wenn die Ware nach Plänen, Unterlagen oder Anweisungen des Kunden hergestellt wird, haftet ausschließlich der Kunde für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und hat die Verkäuferin, soweit diese aufgrund der Verletzung derartiger Schutzrechte in Anspruch genommen wird, schad- und klaglos zu halten.
- 8.12 Der Kunde anerkennt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Softwareprogramme vollständig fehlerfrei herzustellen. Die Verkäuferin gewährleistet daher nicht, dass die Software ohne Unterbrechung oder frei von Mängeln funktioniert oder dass Mängel vollständig beseitigt werden können.
- 8.13 Die Verkäuferin leistet auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der Information über Fremdprodukte. Es ist Sache des Kunden, sich entsprechend beim jeweiligen Hersteller zu informieren.

9. Technische Anweisungen

- 9.1 Der Gebrauch der Ware hat – bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen – entsprechend den technischen Instruktionen (z.B. Anwenderinformationen, Schalungspläne etc.) der Verkäuferin zu erfolgen.
- 9.2 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich für seine Zwecke erforderlichen technischen Instruktionen der Verkäuferin auf seine Kosten zu verschaffen.
- 9.3 Die technische Beratung durch Mitarbeiter der Verkäuferin ist auf die Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Verkäuferin beschränkt, eine Haftung der Verkäuferin für darüber hinausgehende Auskünfte ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Zur Erteilung von Informationen, die über eine Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Verkäuferin hinausgehen, insbesondere betreffend Lösungen für spezifische Verwendungen, ist nur die zuständige Stelle am Hauptsitz der Verkäuferin ermächtigt. Solche Informationen sind vom Kunden ausschließlich bei dieser Stelle einzuholen.

10. Rücktritt

- 10.1 Die Vertragspartei ist bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens mit Ausnahme des Vorhandenseins von kostendeckendem Vermögen, Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen, Zahlungsverzug trotz Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen) berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.2 Die Verkäuferin kann überdies vom Vertrag zurücktreten, wenn ihr die Erfüllung des Vertrages auch nur vorübergehend unzumutbar ist.
11. **Rückgabe der Ware**
 - 11.1 Von der Verkäuferin bereits gelieferte Waren (Punkt 4.1) samt allfälligen Kopien sind bei Rücktritt vom Vertrag binnen 14 Tagen an die Verkäuferin zurückzustellen, installierte Software (z.B. Programme) ist zu löschen. Soweit der Kunde diese Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden abzuholen und die Software selbst zu löschen.
 - 11.2 Ist die zurückzustellende Ware von anderen nicht eindeutig unterscheidbar, ist der Kunde berechtigt, eine Ware auszuwählen. Der Kunde hält die Verkäuferin in diesem Fall hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

12. Aufrechnungsverbot

- 12.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit allfälligen Ansprüchen gegenüber der Verkäuferin gegen jene der Verkäuferin aufzurechnen.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1 Sollten, aus welchem Grund immer, eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eines Vertrages zwischen dem Kunden und der Verkäuferin unwirksam und undurchsetzbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt jene Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit vertraglichen Beziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Kunden ist Amstetten.
- 14.2 Sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Verkäuferin inklusive der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Amstetten sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Die Verkäuferin ist darüber hinaus auch berechtigt (aber nicht verpflichtet), für diese Streitigkeiten auch ein anderes Gericht anzufordern, das nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist, oder wahlweise auch die Entscheidung eines Schiedsgerichts im Sinne von Punkt 14.3 in die Wege zu leiten.
- 14.3 Soweit die Verkäuferin die Entscheidung durch ein Schiedsgericht wählt, ist die ICC-Schieds- und Schlichtungsordnung anzuwenden. Die Entscheidung erfolgt durch einen Einzelschiedsrichter und ist endgültig. Schiedsort ist Wien, Schiedssprache ist Deutsch. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, dies unter Ausschluss des österreichischen IPRG und des UN-Kaufrechts. Die Vertragsparteien verzichten auf ihr Recht, den Schiedsspruch anzufechten, soweit ein derartiger Verzicht gesetzlich zulässig ist. Der Schiedsrichter wird den Parteien einen Entwurf des Schiedsspruches zur Stellungnahme übermitteln.

15. Anwendbares Recht und Auslegung

- 15.1 Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und der Verkäuferin inklusive der Frage des gültigen Vertragsabschlusses und der vor- und nachvertraglichen Wirkungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Das österreichische IPRG und das UN-Kaufrecht sind nicht anwendbar.

16. Verzicht

- 16.1 Soweit nach zwingendem Recht möglich, verzichten Kunde und Verkäuferin darauf, diese Geschäftsbedingungen sowie zwischen ihnen geschlossene Verträge anzufechten und/oder deren Aufhebung oder Abänderung zu begehren. Insbesondere ist die Anfechtung wegen Irrtums oder laesio enormis ausgeschlossen.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für Miete

17. Abholung und Rückstellung

- 17.1 Der Kunde hat für die Abholung der vermieteten Ware von der Vermieterin angegebenen Betriebsstätte der Vermieterin zu sorgen. Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist die Ware in sauberem und voll gebrauchsfähigem Zustand an dieselbe Betriebsstätte der Vermieterin zu retournieren. Die Kosten der Abholung und Rückstellung trägt der Kunde. Wird die vermietete Ware mit Beendigung des Mietverhältnisses nicht unverzüglich retourniert, ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten des Kunden die vermietete Ware selbst abzuholen.

18. Mietdauer

- 18.1 Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Ware von der Vermieterin zur Abholung oder Nutzung bereitgestellt oder – soweit Versand durch die Vermieterin vereinbart wurde – am dem Tag, an dem mit dem Versand begonnen wurde. Die Mietdauer beträgt mangels abweichender Vereinbarung drei Monate.
- 18.2 Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit oder mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.
- 18.3 Wenn die Ware nicht bis zum Ende des Mietverhältnisses zurückgestellt wird, ist bis zu jenem Tag, an dem die Ware tatsächlich an die Vermieterin retourniert wird, ein der Höhe der vereinbarten Miete entsprechendes Benützungsentgelt zu entrichten.

19. Risiko der Beschädigung und des Verlustes

- 19.1 Der Kunde trägt das Risiko jeder Beschädigung oder des Verlustes der gemieteten Ware während der gesamten Mietdauer sowie des Transportes von der und zur Vermieterin. Gerät die gemietete Ware in Verlust oder wird sie wesentlich beschädigt, ist die Vermieterin berechtigt, die Ware in der Höhe des aktuell gültigen Listenpreises zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Im Übrigen hat die Vermieterin bei Beschädigung der Ware die Wahl, entweder Ersatz der Reparaturkosten oder der Wertminderung zu begehren.

20. Kauf der gemieteten Ware

- 20.1 Falls der Kunde die gemietete Ware kauft, werden seine Zahlungen – ungeachtet einer anderslautenden Widmung – zunächst zur Deckung offener Mietzinsen für die betreffende Ware verwendet. Die Ware geht erst dann ins Eigentum des Kunden über, wenn alle offenen Mieten, allfällige Zinsen und der Kaufpreis bezahlt sind.